

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Mai 2023

Nr. 2023/790

Kantonale Abfallplanung 2022

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss (RRB) Nr. 2017/1940 vom 21. November 2017 die kantonale Abfallplanung 2016 beschlossen.

Ein stetig an Relevanz gewinnender Punkt in der Abfallwirtschaft ist das Schliessen von Stoffkreisläufen. Es wird heute nicht nur Wert darauf gelegt, Abfälle gesundheits- und umweltschonend zu entsorgen, sondern die in den Abfällen enthaltenen Wertstoffe und Ressourcen sollen wieder nutzbar gemacht werden.

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) schreibt in Artikel 4 vor, dass die Kantone eine Abfallplanung für ihr Gebiet erstellen, dafür nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen definieren und die Abfallplanung alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls anpassen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) übermitteln.

2. Erwägungen

Das Amt für Umwelt (AfU) hat in den Jahren 2021 bis 2022 die Überarbeitung der bisherigen Abfallplanung vorgenommen. Überregionale Einflüsse und Bedürfnisse flossen aufgrund des regelmässigen Austausches innerhalb der Arbeitsgruppe «Nordwestschweiz» des Cercle Déchets in die Abfallplanung ein.

Für jede Abfallart (brennbare Abfälle, Separatabfälle aus kommunaler Sammlung, biogene Abfälle, Bauabfälle, Klärschlamm, Elektroofenschlacke, Behandlungsrückstände und Schlämme sowie weitere Abfälle), für die verschiedenen Abfallanlagen (Verbrennungsanlagen, Deponien etc.) und für interdisziplinäre Gebiete wurde jeweils das Optimierungspotential hergeleitet und - falls notwendig - dazu Massnahmen definiert. Für jede Massnahme wurde zusätzlich bestimmt, wer bei der Durchführung die Verantwortung hat, wer die Beteiligten sind und in welchem Zeitraum die Massnahme einzuführen ist.

2.1 Wichtigste Ergebnisse für die Abfallarten:

- Die Entsorgungssicherheit von brennbaren Abfällen ist im Planungszeitraum bis 2026 im südlichen Kantonsteil durch die KEBAG bzw. die im Bau befindliche Ersatzanlage und die Abt. RENI der Model AG gegeben. Im nördlichen Kantonsteil ist die Entsorgungssicherheit durch die KVA Basel im gleichen Planungszeitraum sichergestellt.
- Bei Separatabfällen aus kommunaler Sammlung sollen die Recyclingquoten weiterhin hochgehalten werden, damit möglichst wenig stofflich verwertbare Abfälle in

die Verbrennung geraten. Der Kanton unterstützt dabei die Gemeinden und die Wirtschaft.

- Bei biogenen Abfällen soll der Schwerpunkt weiterhin auf der stofflichen und energetischen Verwertung liegen. Durch eine Erhöhung der Qualität des Sammelguts soll der Stoffkreislauf verbessert und der Fremdstoffanteil reduziert werden.
- Im Bereich der Bauabfälle wird der Einsatz von Recyclingbaustoffen (Sekundärbaustoffe) gefördert. Die durch die VVEA geforderte Überprüfung auf Schadstoffe bei Rückbauten wurde eingeführt.
- Der Einsatz von Elektroofenschlacke als Baumaterial, welche im Stahlwerk Gerlafingen anfällt, wird gefördert.

2.2 Wichtigste Ergebnisse für die Abfallanlagen:

- Die mit RRB Nr. 1804 vom 25. August 1998 und Nr. 2018/1806 vom 20. November 2018 vorgenommene Einteilung der Einzugsgebiete für die Entsorgung brennbarer Siedlungsabfälle und die Zuweisung zu den Kehrichtverbrennungsanlagen KEBAG Zuchwil und KVA Basel werden bestätigt.
- Im südlichen Kantonsteil ist der Bedarf an inner- (Deponien Typ B, D und E) und ausserkantonalem (Deponien Typ C und D) Deponievolumen über den Planungszeitraum gesichert. Im nördlichen Kantonsteil muss, zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft, Deponievolumen (Deponie Typ A und B) bereitgestellt werden.
- In den Betriebsbewilligungen für Deponien des Typs B sollen Einzugsgebiete festgelegt werden.

Insgesamt wurden zehn neue Massnahmen festgelegt mit dem Ziel, die Verwertungsquote der Abfälle zu erhöhen und Deponieraum zu schonen.

Der Entwurf der Abfallplanung 2022 wurde den interessierten Kreisen (Branchenverbände, grosse Abfallentsorgungsunternehmen, im Kantonsrat vertretene Parteien, betroffene Ämter des Kantons Solothurn, Nachbarkantone und Bund) zur Stellungnahme unterbreitet (§ 146 GWBA). Die Rückmeldungen und deren Berücksichtigung in der Abfallplanung sind im Vernehmlassungsbericht dokumentiert. Die Abfallplanung und der Vernehmlassungsbericht werden auf der Homepage des Amtes für Umwelt publiziert.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Artikel 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) und § 146 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15):

- 3.1 Die Abfallplanung 2022 und die darin vorgeschlagenen zehn Massnahmen werden beschlossen.
- 3.2 Die festgelegten Einzugsgebiete und die Zuweisung der jeweiligen brennbaren Siedlungsabfälle zu den entsprechenden Verbrennungsanlagen bleiben bestehen.
- 3.3 Biogene Abfälle, Separatabfälle aus kommunalen Sammlungen, Elektroofenschlacke, Behandlungsrückstände, Schlämme und alle weiteren Abfälle unterliegen keinen vor-

definierten Einzugsgebieten. Planung und Realisierung der notwendigen Entsorgungsanlagen werden durch die Gemeinden oder die Privatwirtschaft getätigt. Bei einer Veränderung der Ausgangslage behält sich der Kanton vor, gestützt auf Artikel 31 USG und Artikel 4 VVEA entsprechende Zuweisungen vorzunehmen und Einzugsgebiete festzulegen.

- 3.4 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Massnahmen der Abfallplanung 2022 im Rahmen des Leistungsauftrages des Globalbudgets umzusetzen.
- 3.5 Die Abfallplanung 2022 wird mit diesem Beschluss dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) übermittelt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Abfallplanung 2022 des Kantons Solothurn
Liste Stellungnahmen zum Entwurf der Abfallplanung 2022

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (elektronischer Versand an Vernehmlassungsadressaten)
Amt für Umwelt (ZG, TA) (2)
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)